

Satzung



Satzung

der Kleingartenanlage „Am Sonnenhang“ e.V., Kauerndorfer Allee, 04600 Altenburg

Inhalt der Satzung:

- § 1 – Name und Sitz des Vereins
- § 2 – Geschäfts- und Rechnungsjahr
- § 3 – Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 – Mitgliedschaft
- § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 – Organe des Vereins
- § 8 – Mitgliederversammlung
- § 9 – Vorstand
- § 10 – Beiträge
- § 11 – Revision
- § 12 – Eigentumsbegriff
- § 13 – Auflösung des Vereins
- § 14 – Schlussvorschriften

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Am Sonnenhang“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04600 Altenburg, Kauerndorfer Allee.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Altenburg als Rechtsnachfolger der Kleingartenanlage „Interkosmos 78“ unter der Nummer 155 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V. und im Regionalverband „Altenburger Land der Kleingärtner“ e.V.

§ 2 – Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens. („Kleingärtnerei“ im Sinne der Abgabenordnung)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral.
- (7) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung
 - b) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens.
 - c) Weckung und Intensivierung des Interesses der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns.
 - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.
 - e) Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die Pächter eines Kleingartens sind. Sie sind Pächter der Kleingartenparzellen innerhalb der Kleingartenanlage.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht Mitglied in einem anderen Kleingartenverein ist und gewillt ist, sich der kleingärtnerischen Beschäftigung zu widmen und die Satzung und der Gartenordnung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Über die Aufnahme, die gleichzeitig mit dem Abschluss des Pachtvertrages zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme im Verein abgelehnt, ist der Vorstand nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für den Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages.
- (5) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und der Aushändigung dieser Satzung, der Gartenordnung, deren unterschriebener Anerkennung auf dem Aufnahmeantrag und Übergabe des Unterpachtvertrages wirksam. Auf Grund der angenommenen Beitrittserklärung erfolgt die Eintragung in das Mitgliedsregister des Vereins, das beim Vorstand geführt wird.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Bei Tod eines Mitgliedes besteht die Möglichkeit der Übernahme dieser Parzelle an den Ehegatten oder an Angehörige des 1. Verwandtschaftsgrades oder andere, im Testament festgelegte Personen. Voraussetzung dazu ist, die Mitgliedschaft im Verein zu erwerben.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu:
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen
 - b) an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten
 - c) die fachliche Betreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.
 - d) den Beistand des Vereins und seiner Mitglieder zu verlangen, wenn ihre Rechte als Kleingärtner gefährdet sind oder beeinträchtigt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und alle ihnen aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, der Vereinsbeschlüsse und des Pachtvertrages für den Garten obliegenden Pflichten zu erfüllen und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen
 - b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten
 - c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen, gleiches gilt auch für Vereinsveranstaltungen.

Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie deren Abgeltung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- d) den Anweisungen des Vorstandes innerhalb der festgelegten Frist Folge zu leisten.
- e) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod des Vereinsmitgliedes
- d) Beendigung des Kleingartenpachtvertrages
- e) Kündigung durch Verein
- f) Eintritt satzungsgemäß bestimmter Bedingungen.

(2) Bei Austrittserklärung durch das Mitglied endet die Mitgliedschaft zum 31.12. des Kalenderjahres.

Das Mitglied muss bis spätestens 30.6. des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens 3 Monate in Verzug ist
- b) schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt
- c) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt, sich schuldhaft gegenüber dem Vorstand und anderen Mitgliedern gewissenlos verhält.
- d) bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens oder aufgrund seines Verhaltens in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung ohne das Vereinsmitglied einzuladen. Falls die Fronten zwischen Vorstand und des zu kündigten Mitglied verhärtet sind wird über eine Mitgliederversammlung mit einem Ausschlussverfahren entschieden. Die Gründe des Ausschlusses werden dem Mitglied in vorherigen Erinnerungen und / oder Mahnungen ggf. mit Fristsetzung mitgeteilt. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen mit einer maximalen Frist von 14 Tagen nach Zugang der Erinnerung und / oder Mahnung zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben. Werden Streitigkeiten durch den Vorstand nicht erfolgreich geklärt, können zivilrechtliche Schritte in Anspruch genommen werden.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:
- a) die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - b) die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - b) die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren, die zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung
 - c) die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (6) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (7) Für die Wahlen wird bestimmt:
- a) die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

- b) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Erschienen Mitglieder erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Die Wahl des Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung als Blockwahl erfolgen.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann durch Handheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - d) Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Ein nichtanwesendes Mitglied kann auch gewählt werden, wenn vor Eintritt in die Wahlhandlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass es die Wahl annehmen wird.
 - e) Wenn es keine Bereitschaft der Vereinsmitglieder zur Besetzung der Vorstandspositionen gibt, kann von der Mitgliederversammlung ein als verlässlich und kompetent eingeschätztes Nichtmitglied in den Vorstand gewählt werden.
 - f) Wenn ein Vereinsmitglied entschuldigt ausfällt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, gewähren wir diesem Mitglied eine Briefwahl für die Vorstandswahl. Diese ist rechtzeitig beim Vorstand anzumelden. Die Briefwahl muss spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, um Gültigkeit zu bekommen. Weitere Details wird in unserer Gartenordnung geregelt.
 - g) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, dieser setzt sich zusammen aus:

- (1) Geschäftsführender Vorstand
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- (2) Erweiterter Vorstand
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Verantwortlichen für Instandhaltung/ Arbeitseinsätze
 - f) dem Fachberater (nicht zwingend)
- (3) der Kleingartenverein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten:
durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden – **je einzeln** –

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Die Amtsverteilung erfolgt unmittelbar nach dem Wahlvorgang im gewählten Vorstand und wird den Mitgliedern zu Kenntnis gegeben. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (6) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandsmitglieder – ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die sonstige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden obliegen insbesondere:

 - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen sind mindestens 2 x im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, bei begründetem Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern oder 1/3 der Vereinsmitglieder einzuberufen. Bei der Einberufung einer dringenden Vorstandssitzung, dies betrifft die Vorstandssitzungen auf Antrag, ist diese schriftlich und mit einer Frist von 1 Woche einzuberufen.
 - b) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder fristgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (10) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Der Schatzmeister hat im Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins, buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.
- (12) Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Vereinsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen.
- (13) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeit können gewährt werden, sie sind unter Angaben der Begründung und nachträglicher Rechnungslegung von der Mitgliederversammlung festzusetzen und in die Gartenordnung aufzunehmen. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 10 – Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die Pächter eines Kleingartens sind, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein vollständiger Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 11 – Revision

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder. Im Notfall ist verantwortungsvoll über die Ausnahme entsprechend § 8 Absatz 7 e zu entscheiden.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes – jährlich mindestens 1x – zu prüfen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind sie zu einer ordnungsgemäßen Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins verpflichtet.
- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Prüfbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 12 – Eigentumsbegriff

Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Regionalverband „Altenburger Land des Kleingärtner“ e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 14 – Schlussvorschriften

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 21.03.2025 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

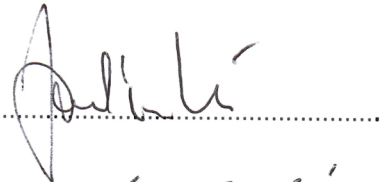
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Altenburg
– Registergericht – in Kraft.

Ort: Altenburg

Datum: 21.03.2025

Unterschriften:





Hasse

Hofmeister





